



DER BÜRGERMEISTER

*Handwritten signature*

BEARBEITUNGSVERMERK:

DIE AUSARBEITUNG ERFOLGTE AUF ANTRAG DER STADT HAUZENBERG VOM JANUAR 1979

DURCH:

ARCHITEKTURBÜRO

JOSEF VOGGENREITER

PLANUNGSGRUPPE

STÄDTEBAU P A S S A U

PASSAU, DEN 30.07.1979

2. AUFLAGE 18.01.1980

1. AUFLAGE 21.04.1980

PLANUNGSUNTERLAGEN:

AMTLICHE VERMESSUNGSGRUNDLAGE MIT STAND DER VERMESSUNG VOM JAHRE 1958  
SOWIE EINE EIGENE BESTANDSAUFNAHME.

ZUR GENAUEN MASSENTNAHME NICHT GEEIGNET.

# BEBAUUNGSPLAN RÖHRENWIESEN STADT HAUZENBERG LKR. PASSAU

FÜR DAS GEBIET: **M 1:1000**

NÖRDLICH VON: WURZENÄCKER  
ÖSTLICH VON: GERMANNSDORF  
SÜDLICH VON: RÖHRENOBL  
WESTLICH VON: KOLLERSBERG



PLAN:

ENDAUSFERTIGUNG

## B 01 52 79

BESTANDSAUFNAHME	
PLANAUSARBEITUNG	30.07.79/KR
GEÄNDERT	JAN. 80/KR
GEÄNDERT	APR. 80/KR
GEÄNDERT	DEZ. 80/KR
PLANAUSGANG	
PASSAU, DEN	18. Dez. 1980

ARCHITEKTURBÜRO ARCHITECTUR-ARK-JNG.  
 JOSEF VOGGENREITER  
 MANNHILFENBERG 8  
 81390 PASSAU  
 TELEFON 0851/33434

85 553

BY AK

VEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARCHITECTEN

*Handwritten signature in blue ink*

DIE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES STÜTZEN SICH AUF DIE §§ 2, 9, 10 UND 30  
BBAUG VOM 18.06.1976 (BGBl. I, S. 2256)  
DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG §§ 4, 12, 14 BIS 20, 21, 22 UND 23 (BAUNVD IN DER FAS-  
SUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15.09.1977 (BGBl. I, S. 1763)  
SOWIE DER PLANZEICHENVERORDNUNG VOM 19.01.1969 (BGBl. I, S. 21).

VERFAHRENSVERMERK:

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF VOM 21. APR. 1980 MIT BEGRÜNDUNG HAT VOM 9. MAI 1980  
11. JUNI 1980 im Rathaus Haizenberg ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÖBLICH DURCH Paul Hottel  
AM 2. MAI 1980 BEKANNT GEMACHT. DIE STADT HAT MIT BESCHLUSS VOM 7. JULI 1980  
BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG UND ART. 107, ABS. 4 BAYBO ALS SATZUNG BESCHLOS-  
SEN.

12. JAN. 1981

HAUZENBERG, DEN .....



STADT HAUZENBERG

*Geisler*

DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD GEMÄSS § 11 BBAUG GENEHMIGT. DER GENEHMIGUNG LIEGT ~~HT~~  
DAS SCHREIBEN ..... VOM 18.03.1981 ... NR. 50 Bb 259 ZUGRUNDE.

PASSAU, DEN 18.03.1981...

*Geiger*

LANDRATSAMT  
**Geiger**  
Regierungsrat

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG GEMÄSS § 12 BBAUG, DAS  
IST AM 1. Mai 1981 ... RECHTSVERBINDLICH. DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG  
..... BIS ..... IN ..... AUS

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES, SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLEGUNG WURDEN  
ORTSÖBLICH BEKANNT GEMACHT.

AUF DIE VORSCHRIFTEN DES § 44 c, ABS. 1, SÄTZE 1 und 2 SOWIE ABS. 2 DES BBAUG  
ÜBER DIE FRISTGEMASSE GELTENOMACHUNG ETWAIGER ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHE FÜR EIN-  
GRIFFE IN EINE BISHER ZULÄSSIGE NÜTZUNG DURCH DIESEN BEBAUUNGSPLAN UND ÜBER  
DAS ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN WIRD HINGEWIESEN. EINE VERLETZUNG  
VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN DES BBAUG BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BE-  
BAUUNGSPLANES MIT AUSNAHME DER VORSCHRIFTEN ÜBER DIE GENEHMIGUNG UND DIE BE-  
KANNTMACHUNG IST UNBEACHTLICH, WENN DIE VERLETZUNG DER VERFAHRENS- ODER FORM-  
VORSCHRIFTEN NICHT INNERHALB EINES JAHRES SEIT DEM INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGS-  
PLANES ODER STADT HAUZENBERG GELTEND GEMACHT IST (§ 156 a BBAUG).

# ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

GEMÄSS DER VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE, SOWIE ÜBER DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (PLANZEICHENVERORDNUNG).

(DIE NUMMIERUNG IST IN DER REIHENFOLGE DER PLANZEICHENVERORDNUNG!).

## 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

1.1.3 **WA** ALLGEMEINES WOHNGEBIET (§ 4, ABS. 1 - 3 BAUNVO)

## 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

2.2 **E+UG** HANGBAUWEISE - ERDGESCHOSS + UNTERGESCHOSS  
BEI VERSETZTER BAUWEISE BERGSEITS AUSGEBAUTES  
DACHGESCHOSS ZULÄSSIG

2.3 **0.4** GRUNDFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

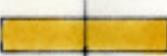
2.4 **0.8** GESCHOSSFLÄCHENZAHL (HÖCHSTZULÄSSIG)

## 3. BAUWEISE

3.1  OFFENE BAUWEISE

3.4  BAUGRENZE

## 6. VERKEHRSFLÄCHEN

6.1  STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN ÖFFENTLICH / BESTEHEND / GEPLANT

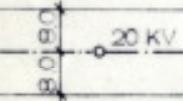
6.1.1  GEHSTEIGE UND ÖFFENTLICHE FUSSWEGE

6.3  STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN,  
BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

6.4  MASSANGABE ÜBER AUSBAUBREITE DER VERKEHRSWEGE

6.5  SICHTDREIECK

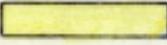
## 8. FÖHRUNG OBERIRDISCHER VERSÖRGNUNGSANLAGEN U. HAUPTABWASSERLEITUNGEN

8.1  HOCHSPANNUNGSLEITUNG MIT LEISTUNGSWERT,  
SCHUTZZONE UND MAST

8.2  HAUPTABWASSERLEITUNG

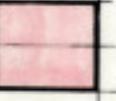
## 9. GRÖNFLÄCHEN

9.1  ÖFFENTLICHE GRÖNFLÄCHEN / STRASSENBERLEITGRÖN MIT  
ANGABE ÜBER DIE ART DER NUTZUNG (S. GRÖNORDNUNG)

9.2  PRIVATE GRÖNFLÄCHEN (S. GRÖNORDNUNG)

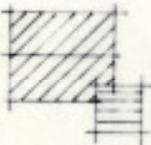
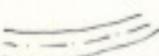
9.3  STANDORT ÜBER DIE EQUIDISTANZ UNTERWÄNDIGER GRÖN...

### 13. SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

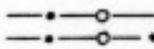
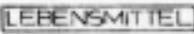
- 13.1  FLÄCHEN FÜR PRIVATE STELLPLÄTZE, DIE ZUR STRASSE HIN NICHT ABGEZÄUNT WERDEN DÜRFEN
- 13.1.1  STELLPLÄTZE
- 13.1.3  GARAGEN, ZUFAHRT IN PFEILRICHTUNG
- 13.1.6  BEGRENZUNGSLINIEN DER STELLPLATZFLÄCHEN
- 13.3  MIT GEH-, FAHRT- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- 13.6  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
- 13.11  FIRSTRICHTUNG
- 13.14  MÖLLTONNENSTELLPLATZ ODER SAMMELPLATZ (IN STÜTZMAUERN EINGEBAUT)

## ZEICHENERKLÄRUNG FÜR DIE PLANLICHEN HINWEISE

### 14. KARTENZEICHEN DER BAYERISCHEN FLURKARTEN

- 14.1  BESTEHENDE FLURGRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUM GRENZSTEIN
- 14.2  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE  
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBAUDE)
- 14.3  BESTEHENDE WOHNGEBÄUDE  
BESTEHENDE WIRTSCHAFTSGEBÄUDE UND GEWERBLICHE RÄUME (NEBENGEBAUDE)  
NICHT VOM VERMESSUNGSAMT EINGEMESSEN
- 14.4  BÜSCHUNGEN
- 14.5  HÖHENLINIEN
- 14.6  FLURGRUNDSTÜCKSNUMMERN
- 14.7  MASTEN DER FREILEITUNGEN

## 15. SONSTIGE PLANLICHE ZEICHEN

- 15.1  TEILUNG DER GRUNDSTÜCKE IM RAHMEN EINER GEORDNETEN BAULICHEN ENTWICKLUNG (NEU ZU VERMESSEN)
- 15.2 KOLLERSBERGER STR. STRASSENBEZEICHNUNG
- 15.3 RÖHRENDOBL FLURBEZEICHNUNG
- 15.4  GRUNDSTÜCKSNUMMIERUNG
- 15.5  HINWEIS FÜR DIE BAULICHE NUTZUNG
- 15.6  MISCHWASSER GEPLANT  
MISCHWASSER VORHANDEN
- 15.7  BAUGRUNDSTÜCK FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN
- 15.8  BEZEICHNUNG DES BESTANDES

# TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

FESTSETZUNGEN NACH § 9 BBAUG

## 0.1 MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE

- 0.11 BEI EINZELHAUSGRUNDSTÜCKEN 600 m<sup>2</sup>

## 0.2 FIRSTRICHTUNG

- 0.2 DIE EINZUHALTENDE FIRSTRICHTUNG VERLÄUFT PARALLEL ZUM MITTELSTRICH ZU 13.11

FESTSETZUNGEN NACH ART. 107 BAYBO

## 0.3 GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN

- 0.3 ZU 2. JE NACH GELÄNDENEIGUNG SIND NACHFOLGENDE GEBÄUDETYPEN ANZUWENDEN:

A) BEI HANGLAGE MIT GELÄNDENEIGUNG VON 1,50 M UND MEHR AUF GEBÄUDETIEFE:

1. HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG.
2. HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS.

DIE GENAUE GELÄNDENEIGUNG IST VOM PLANFERTIGER IN DER NATUR DURCH GELÄNDESCHNITT FESTZUSTELLEN, WOBEI DIE HÖHENLAGE DER STRASSE IM SCHNITT DARZUSTELLEN IST. DIE ANGEgebenEN HÖHEN SIND EINZUHALTEN.

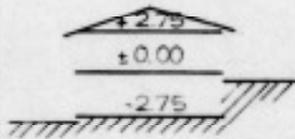
AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE BEDEUTET: DIES IST DIE NATÜRLICHE, TATSÄCHLICH VORHANDENE ODER VON DER KREISVERWALTUNGSBEHÖRDE FESTGELEGTE GELÄNDEOBERFLÄCHE.

DEFINITION  
0.3 ZU 2. A)

ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
= HANGBAUWEISE MIT ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS AM HANG

3.1 ZU A) 1.

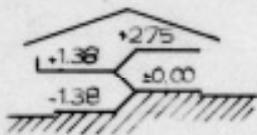
DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 22° - 30°  
KNIESTOCK: UNZULÄSSIG  
DACHGAUPEN: UNZULÄSSIG  
WANDHÖHE: BERGSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 3,20 M  
TALSEITS AB FERTIGEM GELÄNDE MAX. 5,60 M  
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
ORTGANG MIND. 0,80 M  
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND, MAX. 0,30 M AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERKANTE



ERDGESCHOSS UND UNTERGESCHOSS  
= HANGBAUWEISE ALS HALBGESCHOSSIG VERSETZTE BAUWEISE MIT ERDGESCHOSS, UNTERGESCHOSS UND BERGSEITS AUSGEBAUTEM DACHGESCHOSS

3.1 ZU A) 2.

DACHFORM: SATTELDACH  
DACHNEIGUNG: 22° - 30°  
KNIESTOCK: BERGSEITS ZULÄSSIG MAX. 0,80 M BIS OK PFETTE, MAX. 1,20 M BEI HOLZVERSCHALLUNG AUSSEN BIS MIND. UK DECKE ODER AUSSEN SICHTBARE HOLZKONSTRUKTION  
DACHGAUPEN: ZULÄSSIG, MAX. 2 STÖCK PRO SEITE, FLÄCHE MAX. 1,50 M  
DACHÜBERSTAND: TRAUFE MIND. 1,00 M  
ORTGANG MIND. 0,80 M  
WANDHÖHE: BERGSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 4,40 M  
TALSEITS AB NATÜRLICHER GELÄNDEOBERFLÄCHE MAX. 6,00 M  
SOCKELHÖHE: UMLAUFEND MAX. 0,30 M AB FERTIGEM GELÄNDE



0.3 ZU 15.6

BEI DEN BESTEHENDEN HÄUSERN, DEREN BESTAND NUR AUFGEFÜHRT IST, UND KEINE FESTSETZUNG DARSTELLEN, SIND DIE UNTER 0.3 AUFGEFÜHRTEN BEBAUUNGSFESTSETZUNGEN BEI BAULICHER VERÄNDERUNG EINZUHALTEN.

DACHEINDECKUNG

ALLGEMEIN: PFANNEN NATURFARBEN (ROT), AUCH DUNKELBRAUN ZULÄSSIG.

FASSADENGESTALTUNG:

BRÜSTUNGEN, ZURÜCKVERSETZTE MAUERFLÄCHEN (LOGGIEN U. Ä.) SIND MIT HOLZ ZU VERKLEIDEN.

BALKONBRÜSTUNGEN SIND IN HOLZKONSTRUKTION AUSZUFÜHREN.

## 0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE

0.4 GARAGEN UND NEBENGEBAUDE SIND DEN HAUPTGEBÄUDEN ANZUPASSEN.  
ZU 13.10

0.4.1 TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M. BEI GARAGEN MIT GENEIGTEN DÄCHERN  
FIRSTHÖHE NICHT ÜBER 3,75 M.  
DEM GELÄNDE ENTSPRECHEND KÖNNEN DIE GARAGEN AUCH ALS TIEFGARAGEN  
MIT BEGEHBARER TERRASSE ODER ALS HANGGARAGE MIT UNTERKELLERTEM  
ABSTELLRAUM AUSGEBILDET WERDEN (OHNE TERRASSE).  
BEI HANGHÄUSERN KÖNNEN GARAGEN AUCH IM UNTERGESCHOSS EINGEBAUT  
WERDEN.

BEI GEBÄUDEN MIT NUR SICHTBAREM ERDGESCHOSS WERDEN AUSSER DEN IM  
BEBAUUNGSPLAN AUSGEWIESENEN GARAGENGEBÄUDEN AUCH KELLERGARAGEN ZU-  
GELASSEN, SOFERN DIE GELÄNDEVERHÄLTNISSE ES ZULASSEN UND KEINE TIE-  
FEREN EINSCHNITTE ALS MAX. 1,50 M ERFORDERLICH SIND. DIE ZULÄSSIG-  
KEIT IST GESONDERT ZU PROFEN UND DAS GELÄNDE IM QUERSCHNITT DARZU-  
STELLEN.

WERDEN GARAGEN AN DER GRENZE ZUSAMMENGEBAUT, SO SIND SIE EINHEIT-  
LICH ZU GESTALTEN (GLEICHE DACHFORM).

DACHKEHLEN SIND ZU VERMEIDEN. EIN ABSCHLEPPEN DER DACHFLÄCHE ZUR  
GEWINNUNG EINES ÜBERDÄCHTEN FREISITZES IST ZULÄSSIG.

TRAUFHÖHE NICHT ÜBER 2,50 M AB FERTIGEM GELÄNDE.

## 0.5 EINFRIEDUNGEN

0.5.1 ZAUNART:  
AN DER STRASSESEITE HOLZLATTEN-, HANICHEL- ODER MASCHENDRAHTZAUN  
MIT HECKENHINTERPFLANZUNG.

ZAUNHÖHE:

ÜBER STRASSEN- BZW. GEHSTEIGEROBERKANTE MAX. 1,00 M. BEI GRUNDSTÜCK-  
KEN, DIE IM BEREICH VON EINMÜNDUNGEN AN STRASSEN ANGRENZEN, DÜRFEN  
NUR ZÄUNE BIS 0,80 M HÖHE ERRICHTET WERDEN (SICHTDREIECK), GERECH-  
NET WIRD STRASSENFRONTLÄNGE PRO JEWELIGES GRUNDSTÜCK, MIND. JE-  
DOCH 20,00 M FRONTLÄNGE IN BEIDEN RICHTUNGEN. EINE HECKENBEPFLANZUNG  
IST IN DIESEN BEREICHEN UNZULÄSSIG.

SICHTDREI-  
ECK

AUSFÜHRUNG:

HOLZLATTEN- UND HANICHELZAUN.

OBERFLÄCHENBEHANDLUNG MIT BRAUNEM HOLZIMPRÄGNIERUNGSMITTEL OHNE  
DECKENDEN FARBZUSATZ.

ZAUNFELDER VOR ZAUNPFOSTEN DURCHLAUFEND.

ZAUNPFOSTEN 10 CM NIEDRIGER ALS ZAUNOBERKANTE.

MASCHENDRAHTZAUN:

MIT PFOSTEN AUS ROHR- ODER WINKELSTAHL (IN KLEINEN QUERSCHNITTEN)  
TANNENGRÜN ODER GRAPHITFARBEN BESTRICHEN, MIT DURCHLAUFENDEM DRAHT-  
GEFLECHT.

MASCHENDRAHTZÄUNE AN STRASSEN SIND MIT HEIMISCHEN HECKENSTRÄUCHERN  
ODER SONSTIGEN SICHTHEMMENDEN PFLANZEN ZU HINTERPFLANZEN.

PFEILER:

NUR BEIM EINGANGS- UND EINFAHRTSTOR ZULÄSSIG, MAX. 1,00 M BREIT  
UND 0,40 M TIEF, NICHT HÖHER WIE ZAUN.

AUS VERPUTZTEM MAUERWERK MIT ZIEGELABDECKUNG ODER AUS SICHTBETON.

PFEILERBREITE DARF BEI DER UNTERBRINGUNG VON MÖLLBEHÄLTERN, SOWEIT  
ERFORDERLICH, ÜBERSCHRITTEN WERDEN.

EINGANGS- UND EINFAHRTSTORE SIND DER ZAUNART IN MATERIAL UND KON-  
STRUKTION ANZUPASSEN.

# GRÜNORDNUNG

## 0.6 GRÜNORDNUNG

### 0.6.1 ÖFFENTLICHE FLÄCHEN

1.  ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
2.  KINDERSPIELPLÄTZE

### 0.6.2 PRIVATE FLÄCHEN

1.  HAUSGÄRTEN EINGEFRIEDET

### 0.6.3 PFLANZUNGEN IN ÖFFENTL. UND PRIVATEN BEREICHEN

#### 1. SPIELPLÄTZE

- A) FOLGENDE FUNKTIONEN SIND IN VERSCHIEDENEN VONEINANDER DURCH GEHÖLZPFLANZUNG ABGESCHIRMTE RASENFLÄCHENBEREICHEN ZU ERMÖGLICHEN: RODELN, BEWEGUNGS- UND BALLSPIELE, SANDSPIEL, SPIELEN AN HOLZSPIELGERÄTEN ZUM WIPPEN, SCHAUKELN, KLETTERN, BALANCIEREN UND RUTSCHEN.
- B) DAS GELÄNDE IST SOWEIT ERFORDERLICH ZU TERRASSIEREN. ENTSTEHENDE BÖSCHUNGEN SIND MIT GEHÖLZEN ZU BEPFLANZEN.

2.  BAUMGRUPPEN UND EINZELBÄUME IM ÖFFENTL. GRÜN

AN DEN SPIELPLÄTZEN UND ÖFFENTLICHEN GRÜNFLÄCHEN SIND FOLGENDE HEIMISCHE ARTEN ZU PFLANZEN:

CARPINUS BETULUS	HAINBUCH
FAGUS SYLVATICA	ROTBUCHE
QUERCUS PEDUNCULATA	STIELEICHE
PRUNUS AVIUM	WILDKIRSCH
SORBUS AUCUPARIA	VOGELBEERE

PFLANZDICHTÉ: STANDORT UND STÖCKZAHL NACH PLAN

ARTEN IN GRUPPEN ZU 3 ST. ODER ALS EINZELBAUM

PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 X V., STU 20 - 25 CM

3.  STRAUCHPFLANZUNG IM ÖFFENTL. GRÜN  
IN GRUPPEN ZU 3 - 5 STÜCK EINER ART SIND FOLGENDE HEIMISCHE STRÄUCHER ZU PFLANZEN:

CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
CORNUS SANGUINEA	KORNELKIRSCH
CORYLUS AVELLANA	HASEL
DEUTZIA GRACILLIS	MAIBLUMENSTRAUCH
KOLKWITZIA AMABILIS	SCHWEINWEIGEL
PHILADELPHUS LEMONEI	
"ERECTUS"	FALSCHER JASMIN
SPIRAEA VANHOUTTEI	SPIERSTRAUCH
TRIBES ALPINUM	ALPENJOHANNISBEERE

PFLANZDICHTE: PRO 1,5 m<sup>2</sup> 1 STRAUCH

PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 x v.,  
125 - 150 CM IN GRUPPEN.

4.



STRASSENBEGLEITGRÜN IN DICHTER UNTERPFLANZUNG

BÄUME:

ACER PSEUDOPLATANUS	BERGAHORN
---------------------	-----------

PFLANZABSTAND 10 M

PFLANZQUALIFIKATION: HOCHSTÄMME 3 x v.,  
STU 20 - 25 CM.

UNTERPFLANZUNG AUS DECKSTRÄUCHERN IN  
GRUPPEN DER GLEICHEN ART:

CORNUS ALBA	HARTRIEGEL
LIGUSTRUM VULGARE	LIGUSTER
PRUNUS SPINOSA	SCHLEHE
SALIX AURITA	OHREWEIHE

PFLANZDICHTE: PRO m<sup>2</sup> 1 STRAUCH

PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 x v.,  
100 - 150 CM

LIGUSTRUM VULGARE	
"LODENSE"	LIGUSTER

SYMPHORICARPOS	
CHENAUULTII "MAGIC BERRY"	SCHNEEBEERE

SYMPHORICARPOS	
CHENAUULTII "HANCOCK"	SCHNEEBEERE

PFLANZDICHTE: PRO m<sup>2</sup> 1 STÜCK

PFLANZQUALIFIKATION: BÖSCHE 2 x v.,  
60 - 80 CM

PFLANZSCHEMA: DIE GRÖßEREN BÖSCHE  
(CORNUS ALBA ...) SIND IN DIE MITTE DES PFLANZ-  
STREIFENS ZU PFLANZEN, DIE KLEINEREN (LIGUSTRUM  
VULGARE "LODENSE" UND FOLGENDE) AN DEN RAND.



BEISPIEL: + GROSSE STRÄUCHER  
o KLEINE STRÄUCHER

5.



PFLANZUNGEN IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN (EINGEFRIEDET)

A) UNBEBAUTE GRUNDSTÜCKE SIND SO ZU PFLEGEN, DASS  
SIE DAS ORTS- UND LANDSCHAFTSBILD NICHT BEEIN-  
TRÄCHTIGEN. ZU DIESEM ZWECK IST ES ERWUNGEN, DASS

DIE FLÄCHEN JEWEILS BEI BEDARF, MIND. JEDDOCH  
2 X JÄHRLICH ZU MÄHEN.

- B) DURCH BAUMASSNAHMEN HERVORGERUFENE VERÄNDERUNGEN DER TOPOGRAPHIE SIND IM UNMITTELBAREN GEBÄUDEBEREICH ABZUFANGEN ODER SO ZU PLANIEREN, DASS DIE HEUTIGE GELÄNDEGESTALT GEWAHRT BLEIBT.
- C) TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
- D) TREPPEN IM ZUSAMMENHANG MIT TERRASSEN SIND AUSSCHLIESSLICH ALS TEIL DER GEBÄUDE ZU ERRICHTEN.
- E) MAUERN, DIE NICHT IM ZUSAMMENHANG MIT GEBÄUDEN ERRICHTET WERDEN, SIND NUR ALS STÜTZMAUERN ZULÄSSIG.
- F) ZUR WAHRUNG DES HEIMISCHEN LAND- UND ORTSCHAFTSBILDES WERDEN ZUR FREIEN AUSWAHL FOLGENDE GEHÖLZARTEN EMPFOHLEN:

BAUMPFLANZUNGEN: JE 300 m<sup>2</sup> 1 LAUBBAUM  
STANDORT NACH FREIER WAHL

EMPFEHLUNGEN:

FOLGENDE STRÄUCHER WERDEN ZUR PFLANZUNG IN PRIVATEN HAUSGÄRTEN VORGESCHLAGEN:

AMELANCHIER CANADENSIS	FELSENBIRKE
CORNUS MAS	KORNELKIRSCH
CORNUS ALBA "SIBIRICA"	HARTRIEGEL
CORYLUS AVELLANA	HASEL
DEUTZIA KALMIFLORA	DEUTZIE
MALUS IN ARTEN	ZIERAPFEL
SPIRAEA VANHOUTTEI	SPIERSTRAUCH
SYRINGA VULGARE	EDELFLIEDER
VIBURNUM LANTANA	WOLLIGER SCHNEEBALL

PFLANZQUALIFIKATION: 2 X V. BÖSCHE  
100 - 150 CM

ES WIRD EMPFOHLEN, DASS DIE BEPFLANZUNG DER PRIVATGÄRTEN SPÄTESTENS 1 JAHR NACH BEZUG DER GEBÄUDE FERTIGGESTELLT WIRD.  
ES WIRD EMPFOHLEN, KEINE THUJAHECKEN ZU PFLANZEN.

STRAUCHPFLANZUNG: ALS BÖSCHUNGSBEFESTIGUNG UND IN GARTENBEREICHEN ENTLANG DER EINFRIEDUNGEN SIND STRÄUCHER ZU PFLANZEN. ES SIND HEIMISCHE ARTEN ZU WÄHLEN (SIEHE EMPFEHLUNGEN).

PFLANZDICHTEN: PRO m<sup>2</sup> 1 STRAUCH (BEI FREIWACHSENDE HECKE)  
MIND. 4-TEILIG